

Entschädigungssatzung der Gemeinde Auufer

(Kreis Steinburg)

(in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14.01.2026 (in Kraft ab 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

§ 3 **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung werden auf Antrag Aufwendungen aus Anlass der Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen diese Beaufsichtigung oder Betreuung alleine obliegt oder die Partnerin oder der Partner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen kann.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevorsteherinnen und -vertreter und den nicht der Gemeindevorsteherung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemacht Verdienstausfälle bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
- Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4 **Reise- und Fahrtkosten**

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevorsteherinnen und -vertreter aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

§ 5 **Freiwillige Feuerwehr**

- (1) An die Gemeindewehrführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (2) An die stellvertretende Gemeindewehrführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (3) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.

§ 6 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Breitenburg berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätigen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Auufer tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Auufer, den 16. Dezember 2008

Gemeinde Auufer
gez. Fritz Körner
Bürgermeister